

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 159/11 B

L 17 R 757/07 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 1 RA 2660/03 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Juli 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwede l sowie den Richter G a s s e r
und die Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 30. März 2011 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine
außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das LSG Berlin-Brandenburg hat im Urteil vom 30.3.2011 einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit bzw Erwerbsminderung verneint.
- 2 Der Kläger macht mit seiner beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten Urteil Verfahrensmängel sowie eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Beschwerdebegründung vom 24.6.2011 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, denn er hat weder einen Verfahrensmangel (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*) noch eine grundsätzliche Bedeutung (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*) in der erforderlichen Weise bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 1. Wird die Zulassung der Revision wegen eines Verfahrensmangels begehrt, muss in der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde die bundesrechtliche Verfahrensnorm, die das Berufungsgericht verletzt haben soll, hinreichend genau benannt sein. Zudem müssen die tatsächlichen Umstände, welche den Verstoß begründen sollen, substantiiert dargetan und darüber hinaus muss dargestellt werden, inwiefern die angefochtene Entscheidung auf diesem Verfahrensmangel beruhen kann (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4, Nr 21 RdNr 4 - jeweils mwN; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, Kap IX RdNr 202 ff*). Dabei ist zu beachten, dass ein Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der § 109 und § 128 Abs 1 Satz 1 SGG gestützt werden kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Teils 2 SGG) und dass die Rüge einer Verletzung der Sachaufklärungspflicht nach § 103 SGG nur statthaft ist, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Teils 3 SGG).
- 5 Diesen Anforderungen wird das Vorbringen des Klägers nicht gerecht.
- 6 a) Er rügt zunächst, das LSG habe nicht in seiner Abwesenheit mündlich verhandeln und über seine Berufung entscheiden dürfen, denn er habe unter Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung mitgeteilt, dass es ihm aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich sei, an der Verhandlung teilzunehmen; das Berufungsgericht hätte dies als Antrag auf Terminsverlegung umdeuten und ihm stattgeben müssen. Auch wenn er eine verletzte Verfahrensvorschrift nicht benennt, macht er hiermit sinngemäß eine Missachtung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG) geltend, weil ihm keine Gelegenheit gegeben worden sei, seinen Standpunkt in der mündlichen Verhandlung darzulegen. Jedoch lassen sich der - sehr knappen - Darstellung des Klägers hinreichende tatsächliche Umstände, die eine Gehörsverletzung in schlüssiger Weise begründen könnten, nicht entnehmen. Insbesondere finden



sich keine Angaben dazu, aufgrund welcher Umstände das LSG hätte verpflichtet sein können, seine Mitteilung - er sei aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage, an der Gerichtsverhandlung teilzunehmen - als Antrag auf Terminsverlegung (§ 202 SGG iVm § 227 Abs 1 ZPO) zu deuten bzw "umzudeuten". Weder trägt er vor, dass sein persönliches Erscheinen zu der Verhandlung angeordnet war (vgl § 111 Abs 1 SGG - in einem solchen Fall bedarf es keines ausdrücklichen Terminsverlegungsantrags, s Senatsurteil vom 16.12.1993 - 13 RJ 37/93 - Juris RdNr 18), noch macht er geltend, dass er auf andere Art und Weise gegenüber dem Berufungsgericht seinen Willen zum Ausdruck gebracht habe, an der mündlichen Verhandlung jedenfalls teilnehmen zu wollen (vgl zu diesem Erfordernis BSG vom 12.2.2003 - B 9 SB 5/02 R - Juris RdNr 11; Senatsbeschlüsse vom 24.9.2002 - B 13 RJ 55/02 B - Juris RdNr 9; vom 29.3.2006 - B 13 RJ 199/05 B - Juris RdNr 7; vom 13.11.2008 - B 13 R 277/08 B - Juris RdNr 16; BSG vom 21.7.2009 - B 7 AL 9/09 B - Juris RdNr 5).

- 7 b) Soweit der Kläger beanstandet, dass das LSG einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt sei, macht er - erneut ohne Benennung einer Vorschrift lediglich sinn- gemäß - eine Verletzung der Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) geltend. Sein Vorbringen genügt jedoch den gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 iVm § 160 Abs 2 Nr 3 Teils 3 SGG bei einer solchen Rüge zu beachtenden besonderen Darlegungsanforderungen nicht. Insoweit muss die Beschwerdebegründung zumindest (1) einen Beweisantrag bezeichnen, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) die Rechtsauffassung des LSG darstellen, auf deren Grundlage bestimmte Tat- fragen klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) die von dem Beweisantrag betroffenen tatsächlichen Umstände aufzeigen, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) das voraussichtliche Ergebnis der unterbliebenen Beweisaufnahme angeben und (5) erläutern, weshalb die Entscheidung des LSG auf der unterlassenen Beweiserhebung beru- hen kann (stRspr, vgl zB BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 21 RdNr 5; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 18 RdNr 8 ff; zu den erleichterten Voraussetzungen, wenn der Beteiligte im Berufungsverfahren nicht rechtskundig vertreten ist, s BSG vom 2.6.2003 - B 2 U 80/03 B - Juris RdNr 4; BSG vom 1.3.2006 - B 2 U 403/05 B - Juris RdNr 5; Senatsbeschluss vom 22.7.2010 - B 13 R 585/09 B - Juris RdNr 11).

- 8 Die Beschwerdebegründung des Klägers erfüllt die vorstehend genannten Erfordernisse nicht. Er trägt dort lediglich vor, er habe in der Berufungsbegründung wie schon im erstinstanzlichen Verfahren an der Unvoreingenommenheit der bestellten Gutachter gezweifelt und "beantragt, den Gutachtern frühere Befundberichte und Unterlagen nicht zu übergeben". Diesem Antrag habe das LSG nicht stattgegeben, sondern lediglich mitgeteilt, dass aufgrund des von ihm angeordneten Ausschlusses der Weitergabe bereits vorliegender medizinischer Unterlagen eine möglicherweise zweckmäßige weitere Sachaufklärung nicht durchführbar sei. Das LSG habe jedoch "aufgrund des Antrages des Klägers" jedenfalls ein weiteres Gutachten einholen müssen, in welchem "dieses Beweisthema Bestandteil hätte sein müssen"; im Übrigen hätten sich dem Berufungsgericht Zweifel an den bereits vorliegenden Gutachten aufdrängen müssen.



Aus alledem lässt sich nicht entnehmen, dass der Kläger bereits im Berufungsverfahren zumindest sinngemäß einen Antrag auf weitere Sachaufklärung gestellt und insbesondere gegenüber dem LSG deutlich gemacht hat, welche konkreten Punkte er noch für aufklärungsbedürftig hält. Der von ihm wiedergegebene Antrag an das LSG, den Gutachtern frühere Befundberichte und Unterlagen nicht zu übergeben, ist kein Beweisantrag. Die erstmalige Formulierung eines konkreten Ermittlungsbedarfs in der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde ist nicht geeignet, eine Verletzung der Sachaufklärungspflicht durch das LSG aufzuzeigen.

- 9 2. Der Kläger hat auch die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht hinreichend dargelegt. Er benennt insoweit folgende Frage:
- "Können Erkrankungen der Psyche und eine festgestellte Erkrankung an Sarkoidose, welche jeweils für sich betrachtet eine Erwerbsminderung nicht begründen, gleichwohl in ihrer Kombination aufgrund der negativen Wechselwirkung die Voraussetzung einer Erwerbsunfähigkeit oder zumindest vollen Erwerbsminderung erfüllen?"
- 10 Hierbei handelt es sich jedoch nicht um eine Rechtsfrage iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG zur Auslegung, zum Anwendungsbereich oder zur Vereinbarkeit einer bestimmten Norm mit höherrangigem Recht. Vielmehr zielt die Frage auf die Beweiswürdigung hinsichtlich der tatsächlichen Voraussetzungen einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit bzw wegen Erwerbsminderung im konkreten Einzelfall ab. Das zeigt sich schon darin, dass nach Ansicht des Klägers diese Frage nur "durch eine entsprechende Begutachtung" klärungsfähig sei; diese könnte das Revisionsgericht mit den in einem Revisionsverfahren zur Verfügung stehenden Erkenntnismitteln (vgl §§ 162, 163 SGG) jedoch nicht durchführen. Fragen der zutreffenden Beweiswürdigung können ohnehin gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Teils 2 SGG nicht zur Revisionszulassung führen.
- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen einer Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 12 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.

